

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

12. Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung von § 10 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919. (Vom 16. September 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In § 10 der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingeschaltet:

„Die gewährten Entlastungen (Altersentlastungen und andere Entlastungen) müssen sich im Rahmen der Pflichtstundenzahlen bewegen. Das Minimum der Pflichtstundenzahl darf nicht unterschritten werden, sofern nicht durch Beschluß des Regierungsrates eine besondere Regelung getroffen worden ist.“

Dieser Beschluß ist zu publizieren; er tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

XIII. Kanton Baselland.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend die Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung. (Vom 20. März 1924.)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschließt auf Antrag des Regierungsrates als Gesetz, was folgt:

§ 1. Für die öffentlichen Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen des Kantons Basel-Land, mit Einschluß der Mädchenarbeitsschule und der Knabenhandarbeitskurse, sowie der allgemeinen Fortbildungsschule und der Erziehungsanstalten, sofern sie der Allgemeinheit dienen, wird eine obligatorische Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeführt, mit dem Zwecke:

- a) die Schüler und Schülerinnen der genannten Schuleinrichtungen gegen die Folgen von körperlichen Unfällen, die sich beim Schulbetrieb inner- und außerhalb des Schulgebäudes, sowie auf dem Schulwege ereignen, zu versichern;
- b) die Haftpflicht der Gemeinden und des Staates als Aufsichtsbehörden über den Schulbetrieb und als Eigentümer der Schulgebäude, Plätze und Mobilien gegenüber Schülern und Schülerinnen, sowie sonstigen Drittpersonen zu decken.

In die Versicherung sollen auf ihr Gesuch hin auch die Kleinkinder- und die beruflichen Schulen und hauswirtschaftlichen Kurse einbezogen werden, sofern die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen vor dem 1. Dezember eines Jahres erfolgt.

§ 2. Die Entschädigungen der Unfallversicherung der Schüler und Schülerinnen betragen:

a) Im Todesfalle, d. h. wenn der Unfall innerhalb Jahresfrist den Tod zur Folge hat Fr. 1000.—

b) im Falle dauernder Invalidität, d. h. wenn der Unfall innerhalb Jahresfrist eine dauernde, voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der künftigen Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, je nach dem Grade der Invalidität bis . . . Fr. 5000.—

Kapitalabfindungen aus lit. b sind den Vormundschaftsbehörden auszuzahlen und von diesen nach Maßgabe eines regierungsrätlichen Reglementes zu verwalten und an die Berechtigten abzuführen.

c) Ersatz der durch den Unfall notwendig gewordenen Heilungskosten (Arzt- und Apothekerkosten, sowie die Kosten für Transport und allfälliger vom Arzt vorgeschriebener Spital- oder Kuraufenthalte, künstliche Glieder, Augen etc.) bis auf die Dauer eines Jahres.

§ 3. Die Haftpflichtversicherung hat Deckung zu gewähren für Personenschäden bis Fr. 20,000.—, wenn nur eine Person verunglückt, und Fr. 150,000.—, wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Personen zu Schaden kommen, wobei jedoch gilt, daß für Ansprüche von ein- und derselben Person nie mehr als Fr. 20,000.— versichert sind.

Sachschäden, d. h. Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, welche Schülern oder sonstigen Drittpersonen gehören, sind bis zum Höchstbetrage von Fr. 1000.— versichert. Die ersten Fr. 10.— in jedem Sachschadenfalle sind vom Haftpflichtigen selbst zu tragen.

§ 4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit einer oder mehreren in der Schweiz konzessionierten Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften einen kollektiven Versicherungsvertrag abzuschließen, dem die Bestimmungen von §§ 1 bis 3 zugrunde zu legen sind, und dessen Bedingungen mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 im Einklang stehen müssen.

Dem Landrat steht das Recht zu, im Bedürfnisfalle auch die Lehrer-Haftpflichtversicherung und nach gesetzlicher Einführung der kantonalen Aufsicht über die beruflichen Fortbildungsschulen auch die Versicherung für diese obligatorisch einzuführen, sowie zu gegebener Zeit auf Grund versicherungstechnischer Gutachten die Schülerunfall- und -haftpflichtversicherung auf dem Wege der Selbstversicherung durchzuführen. Im weitern ist er er-

mächtigt, wenn sich das Bedürfnis hiefür zeigt, insbesondere bei allfällig sich wesentlich ändernden Währungsverhältnissen, die in § 2 aufgeführten Beträge entsprechend zu erhöhen.

§ 5. Die für die Unfall- und Haftpflichtversicherung erforderliche Prämie ist zu zwei Dritteln vom versicherten Schüler und der Schulgemeinde und zu einem Drittel vom Staat zu tragen. Die Schulgemeinden können auch den Prämienanteil der Schüler übernehmen. Für die Bezirksschulen übernimmt der Staat zwei Drittel der Prämie, für die Schulen der Erziehungsanstalten die ganze Prämie. Die der Versicherung angeschlossenen Kleinkinder- und beruflichen Schulen und hauswirtschaftlichen Kurse zahlen zwei Drittel der Prämie, den Rest übernimmt der Staat.

Für die Berechnung der Gesamtprämie einer Schulgemeinde ist maßgebend der Stand des Schülerverzeichnisses vom vergangenen 1. Dezember eines Jahres. Der auf die Schüler und die Schulgemeinden entfallende Prämienanteil wird jeweilen von den im IV. Quartal fälligen Staatsbeiträgen an die Schulgemeinden in Abzug gebracht.

Die Prämienanteile der Bezirksschüler sind durch die Rektorate, die Prämienbeiträge der beteiligten Kleinkinder- und beruflichen Schulen durch deren Vorstände jeweilen bis spätestens den 31. Dezember der Finanzdirektion einzuliefern.

Die gesamte Prämie wird durch die letztere an die Versicherungsgesellschaft ausbezahlt.

§ 6. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei Privatgesellschaften gegen Unfälle der Schüler oder gegen die Haftpflicht der Schulgemeinden versicherten Gemeinden sind bis zum Ablauf der diesbezüglichen Verträge von der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung dieses Gesetzes ausgenommen. Die bestehenden Versicherungen sind jedoch auf den nächstzulässigen Termin zu kündigen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Annahme durch das Volk auf den darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

2. Reglement betreffend die Verwaltung und Abgabe der Invaliditätsentschädigung verunfallter Schüler. (Vom 18. November 1924.)

3. Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (nachstehend bezeichnet mit „Regierungsrat“), einerseits, und der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel (nachstehend mit „Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet), anderseits. [Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung.] (Vom 4. November 1924.)

4. Reglement betreffend die Promotion der Primar-, Sekundar- und Bezirksschüler. (Vom 22. Januar 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erläßt in Ausführung von § 18 des Schulgesetzes auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften:

§ 1. Primarschüler, die in den Fächern Sprache und Rechnen mindestens die Note 3 (mittelmäßig) haben, sind definitiv zu befördern; wer in einem dieser Fächer eine geringere Note hat, wird provisorisch befördert. Schüler mit Note 4 (ungenügend) in beiden Fächern werden nicht befördert.

§ 2. Sekundar- und Bezirksschüler, deren Notensumme in den drei Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik $8\frac{1}{2}$ nicht übersteigt, sind definitiv zu befördern. Wer die Notensumme 9 oder in einem Fach die Note $3\frac{1}{2}$ hat, wird nur provisorisch befördert. Nicht befördert werden Schüler mit der Notensumme 10 und darüber.

§ 3. Die Eltern der nicht definitiv zu befördernden Schüler sind anfangs Januar durch die Lehrerschaft zu benachrichtigen.

Maßgebend für Beförderung sind die Noten im Ende März ausgestellten Zeugnis.

§ 4. Provisorisch beförderte Schüler, die dem Unterricht nicht folgen können, sind längstens nach dem ersten Quartal (Mitte Juli) wieder zurückzusetzen. Derselbe Zeitpunkt gilt auch für die Rückweisungen aus den Sekundar- und Bezirksschulen.

§ 5. Dieses Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 1924/25 in Kraft.

2. Mittel- und Berufsschulen.

5. Landratsbeschluß über Krediterteilung zur Erfüllung der Vereinbarung mit dem Kanton Baselstadt¹⁾ vom 4. April 1924 betreffend die Regelung der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Baselland in die baselstädtischen Schulen. (Vom 29. September 1924.)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschließt zwecks Durchführung der Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt betreffend die Regelung der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Land in die baselstädtischen Schulen, gestützt auf § 11 der kantonalen Verfassung, was folgt:

§ 1. Der Landrat wird ermächtigt, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Vereinbarung dem Fonds zur Förderung der Errichtung höherer Mittelschulen zu entnehmen.

¹⁾ Siehe Seite 134, II. Teil.

²⁾ Angenommen am 21. Dezember 1924.

§ 2. Eine eventuelle Abänderung oder Kündigung der Vereinbarung, vorbehalten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des § 18, Ziffer 10, der Verfassung, fällt in die Kompetenz des Landrates.

§ 3. Dieser Beschluß wird der Volksabstimmung unterstellt.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Regierungsratsbeschluß betreffend die ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten. (Vom 13. Juni 1924.)

7. Vertragsbestimmungen. (Lehrer-Haftpflichtversicherung.) (In Kraft seit 1. Juli 1924.)

XIV. Kanton Schaffhausen.

Reglement zur Durchführung der kantonalen Schulzahnklinik. (Vom 7. Juni 1924.)

XV. Kanton Appenzel A.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule von Appenzel A.-Rh. (Vom Kantonsrat angenommen am 30. Juni 1924.)

I. Zweck.

§ 1. Die Pensionskasse hat den Zweck, Lehrern der appenzelaußerrhodischen Kantonsschule, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder altershalber den Schuldienst aufgeben, oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Hinterlassenen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind die Hauptlehrer und der Konviktführer. Sie sind zum Beitritte verpflichtet.

Über die allfällige Aufnahme von Hilfslehrern entscheidet der Regierungsrat auf Gutachten der Kantonsschulkommission.

Mitglieder können jedoch nur Lehrer werden, deren Gesundheitszustand ärztlich als gut ausgewiesen ist.

Ist die Frage über den Beitritt zur Kasse streitig, so entscheidet darüber die Erziehungsdirektion, welche in solchen Fällen ein Gutachten der Kantonsschulkommission einholen soll.